

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

[Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

Internationales Recht und Diplomatie

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (privat)
Telefon (privat)
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO.
USt-IdNr.: DE198574773

23. März 2026 – No. 29018

„Wild West“ in Middle East: Trump promised peace and delivered war. Wem gehört die Straße von Hormus?

Eigentlich stellt sich die Frage nach dem Eigentum an der Straße von Hormus (*engl. „Strait of Hormuz“*) nicht, denn es handelt sich bei dieser Meerenge nicht um ein von Menschen geschaffenes Bauwerk wie zum Beispiel der Panama-Kanal oder der Suez-Kanal, trotzdem kam unlängst die Überlegung auf, die Durchfahrt der Meerenge in Zukunft gebührenpflichtig zu gestalten.

Die USA und andere Staaten wollen natürlich, daß ihre Schiffe weiterhin kostenlos durch die Hormus-Straße fahren dürfen, und sie verwiesen deshalb auf das Seerechtsübereinkommen¹ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (UN-Seerechtsübereinkommen – UN-SRÜ), das ist ein internationaler Vertrag, in dem die Unterzeichnerstaaten sich gewisse Regeln, Rechte und Pflichten, auferlegt haben, die aber nur innerhalb dieser Vertragsgemeinschaft gelten. Sowohl der Iran als auch die USA sind dem UN-SRÜ nie beigetreten, es gilt also nicht für diese zwei Staaten.

Allerdings enthält das UN-SRÜ in seinen Artikeln 3 und 17 Vorschriften, auf deren analoge Anwendung der Iran sich problemlos berufen könnte: sowohl die 12-Seemeilen-Zone² entlang seiner Küste, als auch das „Recht der friedlichen Durchfahrt“³, denn „friedlich“ heißt nicht kostenlos oder gebührenfrei, und eine unfriedliche Durchfahrt wäre sowieso verboten!

Die Frage lautet deshalb richtigerweise, nach welcher Preisliste der Iran die friedliche Durchfahrt in seinem Küstenmeer abrechnen will, und ob das Sultanat Oman auf seiner Seite der Hormus-Straße ebenfalls eine Gebühr erheben wird. Der *Fairness* wegen sollten Schiffe, die unter der Flagge eines Golf-Anrainerstaates fahren, vielleicht gebührenfrei oder wenigstens zu einem „Freundschaftspreis“, wie das unter guten Nachbarn üblich ist, die Wasserstraße benutzen können.

Und eine allerletzte Frage drängt sich noch auf: Darf der Iran nur innerhalb seines eigenen Küstenmeeres oder sogar für die ganze Breite der Straße von Hormus eine Gebühr für die Durchfahrt verlangen?

Nach meiner Meinung ist eine *iranische* Gebühr für das eigene Küstenmeer unproblematisch, für das *Küstenmeer vor einem fremden Staat* völkerrechtswidrig (wahrscheinlich sogar ein Akt der Piraterie), und für die schmale Rinne zwischen den beiden 12-Seemeilen-Zonen Irans und Omans zwar problematisch, aber das ließe sich durch einen Vertrag zwischen den zwei Staaten regeln, um die Gebühren-Einnahmen gerecht zu verteilen.

* * *

¹ **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.06.1998, L 179/3 (DE)**

² **Artikel 3, Breite des Küstenmeers:**

„Jeder Staat hat das Recht, die Breite seines Küstenmeers bis zu einer Grenze festzulegen, die höchstens zwölf Seemeilen von den in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen festgelegten Basislinien entfernt sein darf.“

³ **Artikel 17, Recht der friedlichen Durchfahrt:**

„Vorbehaltlich dieses Übereinkommens genießen die Schiffe aller Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer.“